

Geplante Lockerungsschritte ab 7.12.2020

Die Verordnung tritt voraussichtlich mit 7. Dezember 2020 in Kraft und wird voraussichtlich bis inklusive 6. Jänner 2021 gültig sein. Die Ausgangsregeln sollen vorerst bis inkl. 16. Dezember 2020 gelten.

Abstand & Mund-Nasen-Schutz



- An allen öffentlichen Orten ist ein Mindestabstand von 1 Meter gegenüber Personen einzuhalten, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- In öffentlichen, geschlossenen Räumen ist der Mindestabstand einzuhalten und zudem der Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Ausgangsregelung von 20–6 Uhr

Vorerst bis inkl. 16.12.2020 gültig



Wichtige Ausnahmen:

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
 - Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen, familiäre Pflichten
 - Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
 - Berufliche und Ausbildungszwecke
 - Individualsport, Spaziergänge (physische und psychische Erholung)
 - Unaufschiebbare behördliche und gerichtliche Termine
- Zwischen 6 und 20 Uhr dürfen sich zwei Haushalte treffen (bis zu 6 Erwachsene und 6 Kinder).

Dienstleistungen & Handel



- Alle Geschäfte werden geöffnet, maximale Öffnungszeiten 6–19 Uhr.
- Alle Dienstleistungen können wieder angeboten werden. Bei körpernahen Dienstleistungen ist die Konsumation von Speisen und Getränken nicht erlaubt.
- Für beide Bereiche gilt: Beschränkung von 1 Kundin/Kunde pro 10m², MNS-Pflicht
- Einkaufszentren: kein Verweilen in allgemeinen Bereichen, keine Konsumation von Speisen und Getränken

Gastronomie & Hotellerie



- Gastro-Betriebe dürfen Speisen zur Abholung von 6–19 Uhr anbieten, der Verkauf von offenen alkoholischen Getränken ist nicht erlaubt.
- Lieferservice ist 24/7 möglich.
- Die Konsumation vor Ort und im Umkreis von 50 Metern ist nicht erlaubt (Ausnahme: Betriebskantinen).
- Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Zwecken oder zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses, genutzt werden.

Schulen & Universitäten



- Kindergärten und Pflichtschulen nehmen den Regelbetrieb wieder auf.
- Maskenpflicht auch im Unterricht für Schülerinnen/Schüler ab dem Alter von 10 Jahren
- Fernunterricht in Oberstufenklassen und Universitäten, für Maturantinnen/Maturanten wird der Regelbetrieb wieder aufgenommen.

Öffentlicher Verkehr



- Ab 24. Dezember dürfen Seilbahnen, Gondeln und Aufstiegshilfen wieder zu Freizeitzwecken betreten werden, Kapazitätsbeschränkung von 50 % in geschlossenen Räumen, MNS ist auch in den Warte- und Einstiegsbereichen verpflichtend.
- Für U-Bahnen, Züge und Busse gelten wie bisher Mindestabstand und MNS-Pflicht, auch in allen Bahnhofsgebäuden und Haltestellen.
- Für Taxis, taxiähnliche Betriebe und Fahrgemeinschaften gilt: MNS-Pflicht, grundsätzlich pro Sitzreihe max. zwei Personen.

Arbeit



- Wo möglich, soll auf Homeoffice umgestellt werden.
- MNS-Pflicht in geschlossenen Räumen, wenn mehr als eine Person anwesend ist.
- Weitere geeignete Schutzmaßnahmen sind möglich (feste Teams, Trennwände).

Veranstaltungen



Alle Veranstaltungen sind untersagt.

Wichtige Ausnahmen:

- Profisport
- Begräbnisse mit max. 50 Personen
- Demonstrationen
- Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen
- Unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte
- Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken

Freizeit



- Museen und Bibliotheken, Büchereien und Archive sind geöffnet.
- Beschränkung von 1 Besucherin/Besucher pro 10 m², MNS-Pflicht
- Outdoor-Bereiche von Tierparks dürfen ab 24. Dezember wieder geöffnet werden.

Sport



- Indoor-Sportstätten bleiben für Hobbysportlerinnen und -sportler geschlossen.
- Individualsport im Freien ist weiterhin möglich.
- Outdoor-Sportstätten dürfen wieder betreten werden, der Mindestabstand ist einzuhalten, Beschränkung von 1 Sportlerin/Sportler pro 10 m².

Alten- & Pflegeheime



- Bewohnerinnen/Bewohner dürfen maximal einmal pro Woche von einer Person besucht werden (ausgenommen sind etwa Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge).
- Besucherinnen/Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, muss eine Maske mit hohem Standard (z. B. FFP2) getragen werden.
- MNS-Pflicht für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- Darüber hinaus müssen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einmal wöchentlich getestet werden.
- Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, muss eine Maske mit hohem Standard (z. B. CPA) getragen werden.
- Bei Neuaufnahme müssen Bewohnerinnen/Bewohner ein negatives Testergebnis vorweisen.
- Bei Wiederaufnahme nach mind. 24-stündiger Abwesenheit müssen Bewohnerinnen/Bewohner binnen 7 Tagen getestet werden.

Kranken- und Kuranstalten



- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen einmal wöchentlich getestet werden.
- Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, muss eine Maske mit hohem Standard (z. B. CPA) getragen werden.
- Patientinnen/Patienten, die länger als eine Woche aufgenommen sind, dürfen einmal pro Woche von einer Person besucht werden (Ausnahmen u. a. bei Minderjährigen und Schwangeren).
- Besucherinnen/Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, muss eine Maske mit hohem Standard (z. B. FFP2) getragen werden.